KOLLEGIUM PRO RECHT

PF 220101 ▪ 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)
Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:
info@kollegium-pro-recht.net

www.kollegium-pro-recht.net

Kollegium pro Recht ▪ Postfach 22 01 01 ▪ 14061 Berlin

Beschluss

Geschäftszeichen: B-176-10 (01)

Ausfertigungsdatum: 28.11.2010

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger, gravierender Missstände an den Berliner Familiengerichten und am Kammergericht Berlin

und - in diesem Zusammenhang -

gegen

Forkel, Heike (Vizepräsidentin des KG Berlin)

(Beschuldigte)

hat das Kollegium in der Sitzung am 06.11.2010

beschlossen:

I.
Die Beschuldigte wird hiermit aufgefordert, mit sofortiger Wirkung ihr Amt zur Verfügung zu stellen.

II.
Die Justizsenatorin des Landes Berlin wird hiermit aufgefordert, die Beschuldigte mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt freizustellen.

III.
Die Justizsenatorin des Landes Berlin wird hiermit aufgefordert, mit Blick auf die in der Begründung dieses Beschlusses ausgewiesenen Missstände zeitnah eine Kommission einzuberufen, die diese Missstände untersucht und die zeitnah Maßnahmen in die Wege leitet, die zur umgehenden Abstellung dieser Missstände führen.

IV.
Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe:

Es wird zunächst auf die in Anl. 1 ausgewiesenen Gegebenheiten und auf die in Anl. 2 ausgewiesenen Prämissen hingewiesen.

Die Beschuldigte ist seit Febr. 2010 Vizepräsidentin des Berliner Kammergerichts. Zuvor war sie seit Juni 2005 Präsidentin des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg (Berlin).

Bereits mit Schreiben v. 24.10.05 [1] wurde die Beschuldigte – in ihrer Funktion als Präsidentin des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg - auf diverse Missstände in ihrem Zuständigkeitsbereich aufmerksam gemacht (fragwürdige Vergabepraxis für GA-Aufträge, vgl. auch Abhandlung v. 14.09.05 [1]). Hierauf hin hat die Beschuldigte offensichtlich bis heute nichts unternommen, was geeignet sein könnte, diese Missstände abzustellen. Die genannten Missstände bestehen jedenfalls bis heute unverändert fort.

So werden von den Berliner (Familien-) Gerichten nach wie vor in Größenordnungen Aufträge für familienpsychologische Gutachten (GA) an 'Institute' und weitere Personen vergeben, obwohl es den Auftragnehmern - so zeigen es die erstellten, vorliegenden GA mehrheitlich - offensichtlich sowohl an fachlicher als auch sonstiger Kompetenz fehlt, derartige Leistungen qualitätsgerecht erbringen zu können. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass es den Auftragnehmern auch nie - weder von den beauftragenden Gerichten selbst, noch von anderer Stelle - zur Aufgabe gemacht wurde, ihre Eignung für die Ausübung derartiger Tätigkeiten nachzuweisen. Auch anderweitig wurde diese Eignung nie nachgewiesen.

Es verwundert daher nicht – und ist bereits seit Jahren hinreichend bekannt-, dass erstellte familienpsychologische GA oftmals derartig (grob) mangel- und Fehler behaftet sind, dass sie nicht einmal die Bezeichnung "Gutachten" verdienen, geschweige dann, dass sie dem beauftragenden Gericht hilfreich sein könnten, auf der Basis des vorliegenden GA eine fachkompetente Entscheidung treffen zu können.

Insbesondere die folgenden Fehler/Mängel sind hierbei nahezu regelmäßig festzustellen:

- Die mit BGH-Entscheidung v. 30.07.99 (1 StR 618/98) ausgewiesenen Mindeststandards für GA finden keine Anwendung/Berücksichtigung.

- Die GA sind nicht lösungsorientiert ausgerichtet (zeitgemäße Interventionsdiagnostik), sondern rein entscheidungsorientiert (veraltete Statusdiagnostik).

- Es werden weitgehend ungeeignete Testverfahren verwendet, insbesondere projektive.

- Die gerichtliche Aufgabenstellung an den Sachverständigen wird von diesem nicht in fachlicher Hinsicht geprüft, insbesondere nicht dahin gehend, ob diese an zeitgemäßen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtet ist.

- Die Angaben aus den Explorationen werden nicht überprüft.

- Befunde werden aus unbestätigten und nicht geprüften Explorationen erhoben. Damit werden sie falsch.

- Es werden keine Risiko- und Prognoseuntersuchungen vorgenommen.

- Die Qualitäten der beteiligten Eltern werden nicht erfragt/analysiert. I. d. R. werden lediglich angebliche Defizite festgehalten.

Vgl. hierzu z. B. die GA in folgenden Familien-/Rechtssachen (besonders eklatante Fälle):

- H[redacted] AG Tempelhof-Kreuzberg, 126 F 2243/99, 5059/99, GA v. 17.06.00
- B[redacted]G Tempelhof-Kreuzberg, 120 F 5681/00, GA v. 24.09.01
- I[redacted] AG Tempelhof-Kreuzberg, 167 F 10797/00, GA v. 16.11.01
- K[redacted], AG Pankow-Weissensee, 23 F 1033/02, GA v. 25.11.02
- J[redacted] AG Tempelhof-Kreuzberg, 133 F 3094/03, GA v. 20.10.03
- S[redacted] AG Tempelhof-Kreuzberg, 172 F 3131/03, GA v. 20.01.04
- J[redacted] AG Tempelhof-Kreuzberg, 157 a 13922/04, GA v. 12.07.06
- B[redacted] AG Tempelhof-Kreuzberg, 173 F 98651/05, GA v. 04.05.07
- S[redacted] AG Tempelhof-Kreuzberg, 141 F 14326/07, GA v. 05.08.08
- J[redacted] KG Berlin, 13 UF 91/07, GA v. 18.08.08
- P[redacted], AG Tempelhof-Kreuzberg, 141 F 1626/09, GA v. 31.08.09
- Q[redacted] AG Tempelhof-Kreuzberg, 158 F 351/09, GA v. 05.11.09

Auf die in den vg. Fällen vorliegenden – tw. veröffentlichten - GA-Kritiken wird verwiesen.

Bei den genannten Gegebenheiten handelt es sich – insbesondere für die beteiligen Familien, für die das jeweilige GA stets erhebliche, Prozess entscheidende Bedeutung hat – um unhaltbare Zustände.

Auf weitere Schreiben des Kollegiums, die sich wiederum auf diverse, unhaltbare Missstände im Zuständigkeitsbereich der Beschuldigten bezogen, so z. B. v. 10.03.06 [2] u. 10.02.07 [2], teilte die Beschuldigte mit Schreiben v. 02.03.07 [2] mit, sie könne in den Mitgliedern des Kollegiums "keinen seriösen Gesprächspartner" erkennen. Die im Schreiben des Kollegiums v. 10.02.07 erbetene Weiterleitung des Schreibens an die Familienabteilungen im Zuständigkeitsbereich der Beschuldigten erfolgte – ausweislich des Schreibens der Beschuldigten v. 02.03.07 - nicht.

Die weiteren Schreiben des Kollegiums v. 09.03.07 [2] u. 27.03.07 [2] beantwortete die Beschuldigte nicht.

Auch spätere Schreiben, in denen die Beschuldigte auf weitere, gravierende Missstände in ihrem Zuständigkeitsbereich hingewiesen worden war, so vom 16.12.09 [2] u. 08.03.10 [1], beantwortete die Beschuldigte nicht. Gleiches gilt für die der Beschuldigten am 15.10.09 u. 01.11.09 zugestellten Beschlüsse B-167-08 (01-04) [1]. Auch diese Beschlüsse wiesen gravierende Missstände im Zuständigkeitsbereich der Beschuldigten aus.

Hierbei ist festzuhalten, dass die Beschuldigte zum Zeitpunkt des Schreibens v. 08.03.10 bereits Vizepräsidentin des Kammergerichts war. Auch in dieser Funktion unternahm sie also nichts.

Bereits zum Zeitpunkt des ersten Schreibens des Kollegiums (24.10.05) wäre es dringliche Aufgabe der Beschuldigten gewesen, den Sachverhalt - im Zuge der ihr obliegenden Dienstaufsicht, im Zuge der ihr obliegenden Aufsichts- und Kontrollpflichten und im Zuge der ihr obliegenden Pflichten gemäß Anl. 2 (Titel 3) – an die Familienabteilungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich heranzutragen und mit ihnen zu erörtern. Stattdessen unternahm die Beschuldigte nichts.

Was die in den Schreiben des Kollegiums an die Beschuldigte gleich mehrfach kritisierten Aus- und Weiterbildungsmängel im Zuständigkeitsbereich der Beschuldigten betrifft, so ist festzuhalten, dass die Beschuldigte auch in sofern in der Pflicht war, der Sache auf der Grundlage der ihr übermittelten Angaben nachzugehen. Es wäre Aufgabe der Beschuldigten gewesen, in ihrem Zuständigkeitsbereich solche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu organisieren bzw. deren Organisation zu veranlassen, die die beteiligten Spruchkörper in die Lage versetzen, ihre Tätigkeit sowohl an geltendem Recht als auch an aktuellen Facherkenntnissen (Familienrecht, Familienpsychologie) auszurichten (vgl. Anl. 2, Titel 3).

In diesem Zusammenhang ist noch festzuhalten, dass viele GA-Aufträge auch ohne zwingende Notwendigkeit vergeben werden. Eine Vergabe erfolgt oftmals nur deshalb, weil es dem beauftragenden Richter an fachlicher Kompetenz fehlt (z. B. keine Kenntnis bzw. Akzeptanz alternativer – Erfolg versprechender – Lösungswege, wie z. B. Anwendung der 'Cochemer Praxis', etc.).

In Anbetracht aller ausgewiesenen Umstände und in Anbetracht der Tatsache, dass die Beschuldigte auch die Schreiben des Kollegiums v. 16.12.09 [2] u. 08.03.10 [1] nicht beantwortet hat, ist nunmehr davon auszugehen, dass

- die Beschuldigte in ihrem Zuständigkeitsbereich nichts unternommen hat – und auch nichts unternehmen wird,

- im Zuständigkeitsbereich der Beschuldigten auch ansonsten nichts unternommen wird,

um die ausgewiesenen Missstände abzustellen.

In Ansetzung der Prämissen gem. Anl. 2 (Titel 3) ist die Beschuldigte somit für die Ausübung ihres Amtes ungeeignet und von ihrem Amt freizustellen. Hierbei kann letztlich dahinstehen, ob sie nicht in der Lage ist, ihren Aufgaben nachzukommen – oder aber ob sie die ihr zur Kenntnis gelangten Missstände absichtlich durch Untätigkeit duldet.

Es ist noch anzumerken, dass allein der Umstand, dass die Beschuldigte an sie gerichtete Schreiben (die Hinweise auf gravierende Missstände in ihrem Zuständigkeitsbereich enthalten) – und die in diesen Schreiben enthaltenen Sachfragen - nicht beantwortet, hinreichend geeignet ist, zweifelsfrei den Rückschluss auf die Nichteignung der Beschuldigten zur Ausübung ihres Amtes zu ziehen.

Durch ihr Verhalten hat die Beschuldigte über lange Jahre hinweg unhaltbare Missstände in ihrem Zuständigkeitsbereich begünstigt, die bis heute unverändert und unangegriffen fortbestehen.

Der Vorsitzende Der Vorsitzende der AG II

R i c h t e r L ü d t k e

Ausgefertigt:

J u n g h a n s

[1] Das Schriftstück ist verfügbar unter www.kollegium-pro-recht.net, Rubriken 'Aktivitäten' / 'Schriftverkehr' bzw. 'Aktivitäten' / 'Beschlüsse'.

[2] Das Schriftstück befindet sich in der Anlage.

Anlagen

Anlage 1

Situation an deutschen Familiengerichten (Stand: Sept. 2010)

Bundesweit sind aktuell ca. 350.000 (in Worten: dreihundertfünfzigtausend) familiengerichtliche Verfahren anhängig.

Ca. 100.000 (in Worten: einhunderttausend) dieser Verfahren werden allein nur deshalb geführt, weil ein Elternteil (Vater oder Mutter) Kontakt zu seinem leiblichen Kind haben möchte, diesen Kontakt aber nicht hat bzw. nicht erhält, z. B., weil der andere Elternteil diesen Kontakt verwehrt.

(Insgesamt ist festzustellen, dass in Deutschland derzeit ca. 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) minderjährige Kinder keinen Kontakt zu mindestens einem Elternteil (i. d. R. dem Vater) haben.)

Die hierbei existenten Verfahrensbedingungen sind i. d. R. als 'mittelalterlich' zu bezeichnen. So bestehen bei den beteiligten Professionen (Gerichte, Jugendämter, Verfahrenspfleger, Gutachter, etc.) i. d. R. erhebliche Qualifikationsmängel, insbesondere im Hinblick auf aktuelle fachwissenschaftliche Erkenntnisse. Diese fachwissenschaftlichen Erkenntnisse sind zwar verfügbar, werden aber von den beteiligten Gerichten i. d. R. nicht angewendet.

Hinzu kommt, dass i. d. R. zwischen den beteiligten Professionen (s. o.) keine oder eine nur unzureichende Zusammenarbeit existiert.

Rühmliche Ausnahme ist die so genannte 'Cochemer Praxis' (siehe einschlägige Veröffentlichungen), die im Zuständigkeitsbereich des AG Cochem seinerzeit vom dortigen RiAG Rudolph ins Leben gerufen wurde – und die dort bis heute praktiziert wird.

Obwohl die positiven Ergebnisse der 'Cochemer Praxis' bereits seit langen Jahren hinreichend bekannt sind – und die 'Cochemer Praxis' selbst Wege aufzeigt, wie deren Prämissen an jedem deutschen Familiengericht umgesetzt werden könnten – sehen viele deutsche Familienrichter noch immer keine Notwendigkeit, im Sinne der betroffenen Familien zeitgemäße Wege zu gehen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Problematik der nach wie vor i. d. R. fragwürdigen Vergabepraxis für familienpsychologische Gutachten zu nennen. Aufträge für derartige GA werden von beteiligten Gerichten oftmals ohne zwingende Notwendigkeit vergeben. Die Vergabe erfolgt dann zudem i. d. R. an einen Personenkreis, der nie seine Eignung für derartige Tätigkeiten nachgewiesen hat – und der diese Eignung, so zeigen es zahlreiche Fälle, i. d. R. auch nicht besitzt.

Viele der anhängigen Verfahren – und auch viele der in diesem Zusammenhang von den Gerichten beauftragten Gutachten - wären nicht erforderlich, wenn die zitierten Qualifikationsmängel an den beteiligten Gerichten nicht bestehen würden.

In Anbetracht der ausgewiesenen Gegebenheiten gilt Deutschland – auf familienrechtlichem Gebiet - auf europäischer Ebene als 'Entwicklungsland'.

Gerichte haben nach Art. 8 EMRK die eindeutige Verpflichtung, ihre Tätigkeit konsequent auf die Zusammenführung der betroffenen Familien auszurichten (vgl. ständige Rechtsprechung des EGMR). Es ist festzustellen, dass deutsche (Familien-) Gerichte dieser Verpflichtung oftmals nicht nachkommen. Deutschland wurde daher zurückliegend bereits mehrfach vom EGMR wg. Verletzung der EMRK verurteilt.

Anlage 2

Leitsätze (Kurzfassung) (Stand: Sept. 2010)

Aufgaben und Pflichten von Mitarbeitern staatlicher Institutionen (Gerichte, Jugendämter, etc.) bei streitigen Familiensachen / Konsequenzen bei Nichterfüllung

Vater und Mutter sind naturgewollte Begleiter eines Kindes.

Kinder haben ein Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen. Beide Elternteile haben ein Recht auf Kontakt zu ihren Kindern. Hierbei handelt es sich um unabdingbare Grund- und Menschenrechte (vgl. z. B. Art. 6 GG, Art. 8 EMRK)

Blockiert ein Elternteil diese Rechte des Kindes bzw. des anderen Elternteils bzw. versucht ein Elternteil, diese Rechte einzugrenzen (Umgangsverhinderung, Entfremdungsversuche, etc.) und sind die Eltern nicht willens bzw. nicht in der Lage, im Sinne ihres Kindes einvernehmliche Regelungen/Absprachen zu treffen, so ist es Aufgabe der zuständigen Professionen (Familiengerichte, Jugendämter, etc.), alle zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um die Rechte der Beteiligten zu wahren bzw. wieder herzustellen. Hierbei ist es unabdingbar, die notwendigen Schritte zeitnah in die Wege zu leiten.

Kommt ein Mitarbeiter zuständiger Institutionen seinen hieraus resultierenden Aufgaben und Pflichten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nach, so ist er für die Ausübung seiner Tätigkeit zwangsläufig ungeeignet.

In bestimmten Fällen kann es angezeigt sein, den betreffenden Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion freizustellen.

Aufgaben und Pflichten von (Familien-) Richtern / Konsequenzen bei Nichterfüllung

Im modernen Rechtsstaat ist es ureigenste Aufgabe und Pflicht eines jeden Richters, seine Entscheidungen an geltendem Recht und an aktuellen Facherkenntnissen zu orientieren.

Kommt ein Richter diesen Aufgaben/Pflichten nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße nach, so ist er für die Ausübung seines Amtes zwangsläufig ungeeignet.

In bestimmten Fällen kann es angezeigt sein, den betreffenden Richter mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion freizustellen.

Eine sofortige Freistellung vom Richteramt wegen Nichteignung ist dann angezeigt, wenn ein Richter im Zuge seiner Tätigkeit entscheidungserhebliche Fakten (geltendes Recht, aktuelle Facherkenntnisse) nicht oder nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt/anwendet, obwohl er (z. B. von einer beteiligten Partei) ausdrücklich auf entsprechende Fakten hingewiesen wurde (absichtliche/wissentliche Nichtbeachtung).

Aufgaben und Pflichten von Gerichtsvorständen / Konsequenzen bei Nichterfüllung

Im modernen Rechtsstaat gehört es zwangsläufig zu den Pflichten der Gerichtsvorstände (Präsidenten/Direktoren der Gerichte), sich zeitnah, umfassend und detailliert mit Missständen in ihren Gerichtsbezirken auseinander zu setzen, sobald sie von solchen Missständen Kenntnis erhalten.

Die Gerichtsvorstände haben unverzüglich die Beseitigung dieser Missstände vorzunehmen bzw. deren Beseitigung zu veranlassen. Sie haben aktiv an den hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen mitzuwirken.

Hat ein Gerichtsvorstand Kenntnis von Missständen in seinem Gerichtsbezirk und unternimmt er nichts, um diese Missstände zu beseitigen, so ist er zwangsläufig für die weitere Ausübung seines Amtes ungeeignet. In diesem Fall ist es angezeigt, den betreffenden Gerichtsvorstand mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion freizustellen.

KOLLEGIUM PRO RECHT

PF 220101 ▪ 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)
Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:
kollegium-pro-recht@t-online.de

www.kollegium-pro-recht.de

Kollegium pro Recht ▪ Postfach 22 01 01 ▪ 14061 Berlin

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
Die Direktorin
Fr. Duske -persönlich-
Hallesches Ufer 62

10963 Berlin

per Fax: 90175-690 (2 Seite/n)

10.03.2006

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 032(06)

Guten Tag Fr. Duske,

wir kommen zurück auf unsere Veröffentlichung v. 14.09.2005 zu den Themen

Anwendung der sog. 'Cochemer Praxis' an den Berliner Familiengerichten

und

Beauftragung und Qualität von psychologischen Sachverständigengutachten an den Berliner und Potsdamer Familiengerichten,

die u. a. an alle Familienrichter/innen Ihres Zuständigkeitsbereiches und auch an Sie persönlich verteilt wurde.

Wir bitten um Mitteilung, was auf diese Veröffentlichung hin in Ihrem Zuständigkeitsbereich unternommen wurde.

Des weiteren bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1.
Wie ist am AG Tempelhof-Kreuzberg aktuell die Weiterbildung und Qualifikation der Familienrichter/innen im Hinblick auf aktuelle Gesetzesänderungen und neue fachwissenschaftliche Erkenntnisse (z. B. der Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie) organisiert?

Wie wird diese Weiterbildung und Qualifikation in Ihrem Verantwortungsbereich überprüft?

Welche diesbezügliche Weiterbildung hat in den letzten 6 Monaten in Ihrem Zuständigkeitsbereich stattgefunden?

2.
Wie wird in Ihrem Zuständigkeitsbereich die fachliche Qualifikation von Verfahrenspflegern und Gutachtern geprüft, bevor diese in Familienrechtsverfahren mit Verfahrenspflegschaften bzw. Begutachtungen beauftragt werden?

3.
Wie und anhand welcher Kriterien erfolgt die Auswahl des unter Punkt 2. genannten Personenkreises für das jeweilige Verfahren?

4.
Wie wird in Ihrem Zuständigkeitsbereich das aktuelle Kindschaftsrecht angewendet, insbesondere im Hinblick auf den bereits mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 erfolgten Paradigmenwechsels vom Elterstreit zum Kindeswohl?

Anhand welcher Grundsätze werden insofern die gerichtliche Fragestellung an den Gutachter verfasst, wenn familienpsychologische Gutachten beauftragt werden?

5.
Wie werden bei streitigen Sorgerechtsentscheidungen die natürlichen Rechte der Kinder auf Pflege und Erziehung durch die Eltern im Sinne des Art. 6 II GG und des § 1626 III BGB gesichert?

6.
Wie wird bei streitigen Umgangs- und Sorgerechtsverfahren eine Vermittlung nach §§ 52, 52a FGG angeregt und wie wird dieser Anregung Gewicht gegeben?

7.
Wird in Ihrem Zuständigkeitsbereich aktuell die sog. 'Cochemer Praxis' angewendet?

Wenn ja: Wie sind die Erfahrungen?

Wenn nein: Warum nicht?

Wir gehen davon aus, dass die Beantwortung dieser Fragen einige Zeit in Anspruch nehmen wird und haben uns daher für Ihre Antwort den 10.04.2006 vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ludtke

KOLLEGIUM PRO RECHT

PF 220101 ▪ 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)
Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:
kollegium-pro-recht@t-online.de

www.kollegium-pro-recht.de

Kollegium pro Recht ▪ Postfach 22 01 01 ▪ 14061 Berlin

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
Die Präsidentin -persönlich-

Möckernstr. 130

10958 Berlin

per Fax: 90175-690

10.02.2007

Beauftragung und Qualität von psychologischen Sachverständigengutachten am Familiengericht des AG Tempelhof-Kreuzberg

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 026 (05)

Guten Tag Frau Forkel,

wir haben Kenntnis davon erhalten, dass die fragwürdige, bereits seit Jahren in Ihrem Gerichtsbezirk umfangreich praktizierte, Vergabepraxis für familienpsychologischen Gutachten-Aufträge bis heute im wesentlichen unverändert fortgeführt werden soll.

Bereits mit Veröffentlichung v. 14.09.05 (!), die Ihnen mit Anschreiben v. 24.10.05 zugestellt worden war, hatten wir auf regelmäßige, gravierende Mängel in IGF-Gutachten hingewiesen. Diese wurden nach unserer Kenntnis seitens des IGF bis heute nicht abgestellt.

Im Zuge eines aktuellen Strafverfahrens vor dem LG Berlin haben gerade erst wieder, aktuell, am 08.01.07, mehrere fachkompetente Zeugen übereinstimmend ausgeführt, dass GA des IGF bis heute i. d. R. fragwürdig seien (bzgl. der Details verweisen wir auf unsere Veröffentlichung v. 14.09.05).

In Anbetracht dieser Gegebenheiten ist es uns unverständlich, dass in Ihrem Gerichtsbezirk weiterhin, unverändert GA-Aufträge an den genannten Personenkreis vergeben werden.

Wir bitten Sie, binnen 14 Tagen nach Datum dieses Schreibens, zu diesen unhaltbaren Zuständen schriftlich Stellung zu nehmen.

Unsere Veröffentlichung v. 14.09.05 fügen wir nochmals zur Information bei.

Ergänzend erlauben wir uns, Ihnen nachfolgend die Namen und Adressen von zwei Sachverständigen mitzuteilen, die nicht den geschilderten, fragwürdigen IGF-Gegebenheiten unterliegen – und die nach uns vorliegenden Unterlagen und Informationen fachlich kompetent und qualifiziert sind, derartige Aufgaben als Gutachter qualitätsgerecht zu übernehmen:

1.
Prof. Dr. Uwe Jopt
Dipl.-Psychologe, Sachverständiger, Familientherapeut
c/o Uni Bielefeld, 33615 Bielefeld
Tel.: 0521/106-3098
Fax: 0521/106-8014

2.
Carola Storm-Knirsch
Dipl.-Psychologin, Sachverständige, Psychotherapeutin, Mediatorin
Wilhelmshöher-Str. 24, 12161 Berlin
Tel.: 030/8513788
Fax: 030/8520772

Wir bitten, dieses Schreiben den Familienabteilungen Ihres Gerichtsbezirk per Umlauf zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lüdtke

Anlage.

Die Präsidentin des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg

Die Präsidentin des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg, Möckernstr. 130, 10963 Berlin

Kollegium pro Recht
Herrn [redacted]
Postfach 22 01 01
14061 Berlin

Möckernstraße 130
10963 Berlin

Telefon: (030) 9 01 75 - ☎
Telefax: (030) 9 01 75 - 690
Vermittlung: (030) 9 01 75 - 0
Intern-Netz: 91 75 - ☎

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter	☎	Datum
533 E Sdh. 1				02.03.2007

„Rundbrief" vom 10. Februar 2007, Ihr Fax vom 1. März 2007

Sehr geehrter Herr [redacted]

bereits mit meinem Schreiben vom 15. März 2006 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass ich in Ihnen keinen seriösen Gesprächspartner zu erkennen vermag. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Ihre „Rundbriefe" werden daher nicht im Gericht verteilt. Ich darf Sie bitten, entsprechende Anschreiben an die Postverteilstelle in meinem Hause zu unterlassen.

Hochachtungsvoll

(Forkel)

KOLLEGIUM PRO RECHT

PF 220101 • 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)
Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:
kollegium-pro-recht@t-online.de

www.kollegium-pro-recht.de

Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
Die Präsidentin -persönlich-

Möckernstr. 130

10958 Berlin

per Fax: 90175-690

09.03.2007

Missstände am Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 026 (05)
Ihre Zeichen: 533 E Sdh. 1

Guten Tag Frau Forkel,

auf Ihr Schreiben v. 02.03.07 wird mitgeteilt, dass es für uns in Anbetracht der gegebenen Umstände bedeutungslos ist, welche Art Gesprächspartner Sie in uns sehen.

Von Bedeutung ist lediglich, was Sie unternommen haben, um die Ihnen hinreichend bekannten Missstände in Ihrem Gerichtsbezirk abzustellen.

Bereits mit Schreiben v. 24.10.05, dem unsere umfassende Veröffentlichung v. 14.09.05 beigefügt war, wurden Sie über diese Missstände informiert. In einem weiteren Schreiben v. 10.03.06 wurden konkrete Sachfragen gestellt.

Auf beide Schreiben haben wir von Ihnen keine sachbezogene Antwort erhalten.

Gleiches trifft auf unser aktuelles Schreiben v. 10.02.07 zu, in dem ausgewiesen wird, dass die von uns kritisierte, fragwürdige Vergabepraxis für Gutachtenaufträge in Ihrem Gerichtsbezirk, am Familiengericht, offensichtlich bis heute unverändert fortgeführt wird.

Aus Ihrem Schreiben v. 02.03.07 geht zudem hervor, dass Sie die Verteilung unseres Schreibens v. 10.02.07 (Rundbrief) an die Familienabteilungen Ihres Gerichtsbezirks verhindert haben. In diesem Rundbrief hatten wir u. a. wiederholt auf Missstände bei der Vergabe von GA-Aufträgen hingewiesen.

In Anbetracht der vg. Umstände fordern wir Sie hiermit auf,

1.
unsere Schreiben v. 24.10.05, 10.03.06 u. 10.02.07 detailliert und sachbezogen zu beantworten,

2.
die sofortige Weiterleitung unseres Schreibens v. 10.02.07 (Rundbrief) gemäß Verteiler zu verfügen.

Hierfür setzen wir Ihnen die folgenden Fristen:

zu 1.
23.03.07 (Posteingang)

zu 2.
12.03.07 (Verteilung)

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir die Sache bei der Senatsverwaltung für Justiz und dem Bundesministerium der Justiz vortragen und dort die Einberufung eines Untersuchungsausschusses einfordern werden, insofern Sie unseren Forderungen nicht fristgemäß nachkommen sollten.

Was unser Schreiben v. 10.02.07 (Rundbrief) betrifft, so bleibt es bei der dort auf S. 2 genannten Frist, 30.03.07.

Sie werden gebeten, weitere Schreiben ausschließlich direkt an den Unterzeichner zu richten.

Mit freundlichen Grüssen
Der Vorsitzende der AG II

Lüdtke

KOLLEGIUM PRO RECHT

PF 220101 • 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)
Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:
kollegium-pro-recht@t-online.de

www.kollegium-pro-recht.de

Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
Die Präsidentin -persönlich-

Möckernstr. 130

10958 Berlin

per Fax: 90175-690

27.03.2007

Missstände am Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 026 (05)
Ihre Zeichen: 533 E Sdh. 1

Guten Tag Frau Forkel,

wir kommen zurück auf unser Schreiben v. 09.03.07.

Bzgl. Pkt. 1 stellen wir fruchtlosen Fristablauf fest.

Bzgl. Pkt. 2 wollen Sie uns bitte bis zum 30.03.07 schriftlich mitteilen, ob und wann das Schriftstück v. 10.02.07 gemäß Verteiler weitergeleitet wurde. Erhalten wir bis zum 31.03.07 keine Nachricht, gehen wir davon aus, dass die Verteilung nicht erfolgt ist.

Bzgl. der in den Ihnen vorliegenden Schreiben v. 24.10.05, 10.03.06 u. 10.02.07 ausgewiesenen Missstände in Ihrem Gerichtsbezirk wird ebenfalls um schriftliche Mitteilung bis zum 31.03.07 gebeten, was Sie in dieser Sache unternommen haben. Auch hier gilt: Erhalten wir bis zum 31.03.07 keine Nachricht, gehen wir davon aus, dass Sie in dieser Sache nicht tätig geworden sind.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir die Ergebnisse unsere Tätigkeit in dieser Sache veröffentlichen werden - und zwar ohne Rücksicht auf das Ansehen, die Namen oder Funktionen der beteiligten Personen.

Mit freundlichen Grüssen
Der Vorsitzende der AG II

Lüdtke

KOLLEGIUM PRO RECHT

PF 220101 ▪ 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)
Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:
info@kollegium-pro-recht.net

www.kollegium-pro-recht.net

Kollegium pro Recht ▪ Postfach 22 01 01 ▪ 14061 Berlin

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
Die Präsidentin, persönlich

Möckernstr. 130

10958 Berlin

per Fax: 90175-690 (9 Seiten)

16.12.2009

Missstände an den Berliner Familiengerichten und am Kammergericht Berlin
Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 176 (09)

Guten Tag Frau Forkel,

in vg. Ermittlungssache nehmen wir Bezug auf die Beschlüsse

- B-167-08 (02) und
- B-167-08 (04),

die Ihnen am 15.10.09 bzw. 01.11.09 per Telefax zugestellt worden waren.

Die vg. Beschlüsse weisen u. a. grobe Missstände in Ihrem Gerichtsbezirk aus.

In diesem Zusammenhang wurden Sie u. a. aufgefordert,

I.
bis zum 31.10.09 zu den im Beschluss B-167-08 (02) ausgewiesenen Vorhaltungen schriftsätzlich Stellung zu nehmen,

II.
zu veranlassen, dass der Beschluss B-167-08 (04) an die mit Familiensachen befassten Abteilungen in Ihrem Gerichtsbezirk verteilt wird, so dass alle Familienrichter/-innen Ihres Gerichtsbezirks Kenntnis von diesem Beschluss (und somit von den darin ausgewiesenen Gegebenheiten) erhalten,

die Verteilung dieses Beschlusses bis zum 30.11.09 schriftlich zu bestätigen,

III.
bis zum 30.11.09 schriftsätzlich mitzuteilen,

1.
wie in Ihrem Gerichtsbezirk aktuell – vor der Beauftragung eines 'Sachverständigen' (SV) in Familiensachen - dessen fachliche/persönliche Qualifikation/Eignung für eine derartige Tätigkeit geprüft wird,

2.
nach welchen Maßstäben ein bestimmter SV für eine bestimmte Familiensache ausgewählt wird.

Sie sind keiner dieser Aufforderungen nachgekommen.

Der Vorsitzende des Kollegiums hat daher am 02.12.09 die Ausweitung der derzeitigen Ermittlungen und die Aufnahme weiterer Ermittlungen – auch gegen Sie gerichtet – angeordnet.

Bereits im Zeitraum Okt. 2005 bis März 2007 wurde in dieser Sache umfangreicher Schriftverkehr mit Ihnen geführt (Auszüge siehe Anlage), ohne dass Sie sich zu den hier ausgewiesenen Missständen sachbezogen und konstruktiv geäußert haben.

In diesem Zusammenhang werden Sie hiermit zunächst nochmals aufgefordert, den vg. Aufforderungen bis zum 31.12.09 nachzukommen.

Sollten wir bis zu diesem Termin keine Antwort von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass

zu I.
Sie den ausgewiesenen Vorhaltungen nicht nachgegangen sind und auch nicht nachgehen werden,

zu II.
der Beschluss B-167-08 (04) in Ihrem Gerichtsbezirk nicht verteilt wurde/wird,

zu III.
in Ihrem Gerichtsbezirk in Familiensachen die fachliche/persönliche Qualifikation/Eignung eines Sachverständigen (SV) vor dessen Beauftragung nicht geprüft wird – und dass es in Ihrem Gerichtsbezirk auch keine Maßstäbe gibt, nach denen ein bestimmter SV für eine bestimmte Familiensache ausgewählt wird.

Sollten wir bis zu dem vg. Termin keine Antwort von Ihnen erhalten, gehen wir des Weiteren davon aus, dass

in Ihrem Gerichtsbezirk die Weiterbildung der mit Familiensachen befassten Richter/innen – insbesondere im Hinblick auf aktuelle Facherkenntnisse (wie z. B. die der 'Cochemer Praxis') – nicht organisiert ist – und auch keine Weiterbildungsveranstaltungen dieser Art stattfinden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihre Stellungnahme nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn Sie uns spätestens bis zum genannten Termin vorliegt.

Wir weisen des Weiteren ausdrücklich darauf hin, dass wir die Ergebnisse der in dieser Sache geführten Ermittlungen veröffentlichen werden, und zwar ohne Ansehen der beteiligten Personen und deren Funktionen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass wir per jetzigem Kenntnis- und Ermittlungsstand davon ausgehen, dass eine Nichteignung für die von Ihnen ausgeübte Funktion vorliegt, insofern Sie den ausgewiesenen Vorhaltungen nicht nachgegangen sein sollten (bzw. nachgehen) - und insofern Sie nichts unternommen haben sollten (bzw. unternehmen), um die ausgewiesenen Missstände zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüssen
Der Vorsitzende der AG II / Familiensachen

L ü d t k e

Anlagen.